



Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 28. Februar 2006

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Beratungen und für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Werden im Einzelfalle vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Ausführung der Aufträge

(1) Der Umfang einer Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung.

(2) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Tätigkeiten sachverständiger Personen zu bedienen.

(3) Gegenstand eines Beratungsauftrages z.B. Rechts-, Steuer- und Organisations- sowie Vertriebsberatung ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zu-ständigen Organen des Verbandsmitgliedes in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Aufklärungspflicht

Die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Verband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Das Mitglied steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Mündliche Erklärungen des Verbandes sind unverbindlich, wenn und insoweit der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammenfasst. Ändert sich die Rechtsprechung nach Erteilung einer steuerlichen oder rechtlichen Auskunft, ist der Verband nicht verpflichtet, das Mitglied auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Fragen hinzuweisen.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Verbandes außerhalb eines erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(3) Veröffentlichungen, insbesondere Rundschreiben oder Informationen über Internetseiten, sind lediglich unverbindliche Kurzinformationen.

6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

Die Weitergabe von Gutachten und sonstige Stellungnahmen durch das Mitglied an einen Dritten oder ihre Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

7. Haftung

(1) Der Verband haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio.

(2) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergibt. Hierbei gilt mehrfaches auf gleicher Weise oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem

oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Gleiches gilt auch im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

(3) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße einem Auftraggeber entstanden sind, haftet der Verband - soweit gesetzlich zulässig - nur bis zur in Absatz 1 genannten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren Jahren verursacht worden ist. In diesem Falle haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach dem Umfang entsprechend Absatz 1.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn trotz entsprechenden schriftlichen Hinweises des Verbandes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

8. Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, bei allen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Falle der Dauerberatung, die von dem Mitglied genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband bzw. seine Beauftragten haben jedoch das Mitglied auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. Das Mitglied hat dem Verband bzw. seinen Beauftragten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere rechtsmittelfähige Bescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung gewährleistet ist.

(3) Das Mitglied steht dafür ein, dass die im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für ihre eigenen Zwecke verwendet werden.

9. Schweigepflicht

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten.

10. Vergütung

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Für Tätigkeiten, die nicht durch den Verbandsbeitrag abgedeckt sind, hat der Verband neben seinem Anspruch auf Honorar auch einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

11. Aufbewahren von Unterlagen

Der Verband bewahrt die ihm im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufträge übergebenen Unterlagen sieben Jahre auf.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.